

Aufnahmevertrag

In die Schule:

Modeschule Hallein (SKZ: 502469)
**Höhere Lehranstalt für Mode/
Höhere Lehranstalt für Hairstyling, Visagistik und
Maskenbildnerei**
Bildungseinrichtung der Erzdiözese Salzburg
A-5400 HALLEIN, Dr.-Franz-Ferchlstraße 7

Modeschule Hallein

Kompetenzzentrum für Mode,
Kreativität, Design und Styling
Bildungseinrichtung der
Erzdiözese Salzburg

Dieser wird gemäß § 5 Absatz 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen:

dem Schulerhalter Erzdiözese Salzburg und

.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

.....
(Geburtsdatum und Geburtsort)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

.....
(Anschrift)

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n:

.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon privat)

.....
(Telefon beruflich)

I.

Die Schülerin/der Schüler wird ab 12. September 2022 in die Klasse als ordentliche/ordentlicher bzw. als außerordentliche/außerordentlicher Schülerin/Schüler aufgenommen.

II.

Die Schule steht als katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 1962/242 zum Ausdruck bringt: "Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen Ihrer Entwicklungsstufen und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbstständigen Bildungserwerb zu erziehen."

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie: „Die besondere Aufgabe der katholischen Schule aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“

III.

Die Schülerin/Der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.

Auch Schülerinnen/Schüler die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht Ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

IV.

Die Einhaltung der Schul- und der Hausordnung sowie der Werkstättenordnung (als Bestandteil dieses Vertrages) sind verpflichtend.

Die Schüler/innen verwenden im Unterricht ihre eigenen EDV-Geräte/Laptops. Um einen technisch reibungslosen Unterricht zu gewährleisten, müssen (zurzeit) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Hardware: Bildschirmdiagonale: ideal ab einer Größe von 15“, Arbeitsspeicher: 8 GB DDR4 aufwärts
Headset/Kopfhörer, WLAN und LAN fähig

Software: Betriebssystem: Windows 10 pro oder enterprise, Anwendungssoftware: Office 365 wird den Schüler/innen von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt, Programme für Modegrafik, Schnittkonstruktion usw. müssen nicht gekauft werden
WICHTIG: Von der Anschaffung und dem Erwerb eines „MACs“ (Apple) wird dringend abgeraten, da diese Geräte von der hauseigenen Infrastruktur nicht unterstützt werden. Es ist unter anderem nicht möglich zu drucken, sich mit dem Beamer zu verbinden oder die Prüfungsumgebung zu nutzen. Die Prüfungsumgebung wird für Schularbeiten und die Matura benötigt.

Wechseldatenträger: USB-Stick mit mindestens 32 GB Speicherkapazität

(Änderungen vorbehalten/Beiblatt beachten)

V.

Die Schülerin/Der Schüler und ihre/sein Erziehungsberechtigte/r verpflichten sich zur ungeteilten Hand das Schulgeld in der Höhe von zurzeit € 149,00 pro Monat (12 Monate, gesamt € 1.788,00 pro Schuljahr) jeweils bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats im Voraus per Einziehungsauftrag zu entrichten. Die jährlichen Inflationsanpassungen bzw. Erhöhungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Die detaillierten Zahlungsmodalitäten werden eigens schriftlich bekannt gegeben und vereinbart. Die Entrichtung des monatlichen Schulgeldes beginnt mit September des I. Jahrgangs und endet mit August des V. Jahrgangs.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des/der gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

Die Höhe des Schulbeitrages wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

VI.

Vereinbarungen für Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache:

Die Kenntnis der deutschen Sprache ist vorausgesetzt und notwendig zur Erzielung der Leistungserfordernisse. Die Schüler/innen verpflichten sich im Unterricht ausschließlich deutsch zu sprechen.

VII.

Vereinbarung für Schüler/innen mit nicht katholischer Konfession:

Die Schüler/innen sind verpflichtet, an Schulfesten und Schulfesten teilzunehmen, nicht jedoch zur Teilnahme an Gottesdiensten. Wenn sie am Gottesdienst nicht teilnehmen, haben sie an einem Ersatzunterricht teilzunehmen.

Die/Der Schüler/in verpflichtet sich, in Achtung gegenüber der konfessionell ausgerichteten Schule und gegenüber der Glaubenszugehörigkeit der Mitschüler/innen, auf jede Art der Werbung für ihre Glaubensgemeinschaft und für ihr Glaubensbekenntnis zu verzichten.

VIII.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Schuljahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist. Die Kündigung dieses Vertrages ist beiderseits mittels schriftlicher Verständigung jeweils mit Semesterende, spätestens zum 15.02. bzw. 15.08. unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Der Schulbeitrag ist bis zum Ende der Kündigungsfrist (Februar bzw. August) zu bezahlen.

Bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers bleibt das Vertragsverhältnis bis Absolvierung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Schulart aufrecht, es sei denn, der Aufnahmevertrag wird von einer der beiden Seiten gekündigt oder aus wichtigen Gründen vorzeitig gelöst.

IX.

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen gelten insbesondere:

- a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.
- b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
- c) Wenn die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.
- d) Wenn der Schulbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

.....
(Ort, Datum des Vertragsabschlusses)

für den Schulerhalter:



.....
(Unterschrift des Direktors
des Katechetischen Amtes
der Erzdiözese Salzburg)

für die Schule:



.....
(Unterschrift der Direktorin
und Schulstampiglie)

für die Schülerin/den Schüler:

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Der Inhalt des Vertrages wird durch die Schülerin/den Schüler zustimmend zur Kenntnis genommen:

.....
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

.....
(Ort, Datum des Vertragsabschlusses)